

Badstrasse 5 CH-9410 Heiden

T: 071 344 47 07 F: 071 344 47 04

info@wohngrupperose.ch www.wohngrupperose.ch

Kostenreglement 2024

1. Tagestaxe

Die Monatspauschale beträgt CHF 11'403.00. Bei Ein- und Austritt wird die effektive Anzahl der Tage verrechnet mit einer Tagestaxe von CHF 380.10. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

2. Timeout

Die Kosten eines auswärtigen Timeouts übernimmt die zuweisende Behörde.

3. Nebenkosten

Die Koordinationsperson entscheidet im Rahmen der Richtlinien und im Einverständnis mit der einweisenden Behörde über sämtliche Nebenkosten. Sie erstellt ein Budget, das folgende wiederkehrende und einmalige Auslagen berücksichtigt:

- Taschen- und Telefongeld
- Kleidergeld
- Körperpflege
- Coiffeurgeld
- Freizeit (von der Wohngruppe organisierte Ausflüge)
- Fahrspesen öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Halbtax-Abo (Schulbesuch/Arbeitsplatz, Urlaubswochenenden, Ausgang)
- Schulmaterial
- Urinproben bei Verdacht auf Drogenkonsum.
- Kosten für spezielle angeordnete externe Abklärungen und Therapien, Beiträge an Brillen, Ferienlager Dritter, Freizeitkurse, Arbeitskleidung und besondere Anschaffungen

Für weitere ausserordentliche Auslagen wird der zuweisenden Behörde ein Kostengutsprachegesuch gestellt, insbesondere für zahnärztliche Behandlungen (ausser in Notfällen).

4. Arbeitsverdienst der Bewohnerrinnen, die eine Vorlehre, Lehre oder ein Praktikum absolvieren

Der Lohn der Bewohnerin wird durch die Wohngruppe rose verwaltet. Mit fortgeschrittener Aufenthaltsdauer und bei positiver Entwicklung kann die Bewohnerin in Übereinstimmung mit der einweisenden Stelle ihren Arbeitsverdienst selbst verwalten. Die Deckung der Nebenkosten und die anteilmäßige Beteiligung durch das M/jF werden zwischen der Wohngruppe rose und der zuweisenden Behörde geregelt.

5. Freizeit und Ferien

Die Kosten der organisierten Freizeitangebote und obligatorischen Ferien trägt die Wohngruppe rose. Die Bewohnerin soll lernen, die verbleibenden Ferien selbst zu planen. Monatliche Rückstellung des Lehrlings- oder Praktikumslohnes von CHF 50.00 können bei entsprechender Ferienplanung mit Einwilligung der Koordinationsperson gebraucht werden. Die Rückstellung der CHF 50.00 wird monatlich ab dem ersten Verdienst vorgenommen.



Badstrasse 5 CH-9410 Heiden

T: 071 344 47 07 F: 071 344 47 04

info@wohngrupperose.ch www.wohngrupperose.ch

6. Kranken- und Unfallversicherung

Die zuweisende Behörde ist für den entsprechenden Versicherungsschutz der Jugendlichen verantwortlich.

7. Haftbarkeit

Die Wohngruppe rose lehnt jegliche Haftung für Schadenfälle an der persönlichen Ausrüstung der Bewohnerin ab. Die zuweisende Behörde ist dafür verantwortlich, dass eine Privathaftpflichtversicherung vor dem Eintritt abgeschlossen wird. Die Kosten für mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen im Haus und an dessen Ausstattung sowie außerhalb des Areals der Wohngruppe rose werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt auch bei Bussen und anderen Kosten, die im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten und Kurvengängen entstehen.

8. Kleider, Schuhe und Ausrüstung

Vor dem Eintritt gibt die Wohngruppe rose der Behörde eine Liste der notwendigen persönlichen Ausstattung ab. Die unvollständige Ausrüstung wird nach vorgängiger Kostengutsprache der zuweisenden Stelle ergänzt.

9. Eintritt / Kündigung

Der Aufenthalt kann sowohl von der einweisenden Behörde als auch von der Wohngruppe rose mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Diese Frist gilt auch bei fristloser Entlassung einer Bewohnerin bei Verstoss gegen die Hausordnung, gerechnet ab dem folgenden Tag der Entlassung.

Treten Mädchen oder junge Frauen zum vereinbarten Termin nicht ein oder brechen sie ihren Aufenthalt vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab, wird der einweisenden Behörde die normale Kündigungsfrist von 30 Tagen verrechnet.

10. Nachbetreuung

Wird eine Nachbetreuung in Anspruch genommen, wird der zuweisenden Behörde nach vorausgehender Absprache CHF 120.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Dieses Kostenreglement ist Bestandteil der Kostengutsprache und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Heiden, 1. Januar 2024